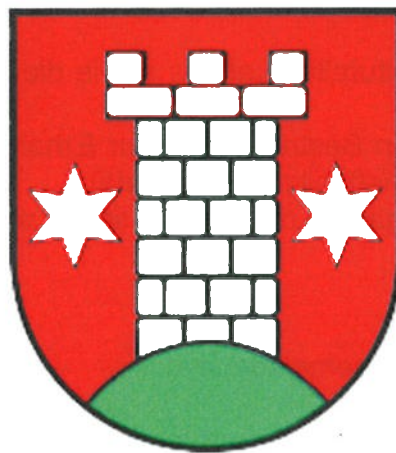




GEMEINDE ARISTAU AG

---

# **REGLEMENT über die Organisation der Ortsbürgergemeinde**



**2023**

## **Allgemeine Bestimmungen**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### **§ 1 Begriff**

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Aristau wohnen.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Ortsbürgergemeinde Aristau hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Aristau;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.

### **§ 3 Organe**

Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) Die Ortsbürgergemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Finanzkommission (mit Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. November 2001 wurde die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde mit der Finanzkommission der Einwohnergemeinde zusammengeschlossen).

### **§ 4 Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission (OBLK), die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) fünf bis sieben Mitglieder, die das Einwohner- und Ortsbürgerrecht besitzen, wovon
- b) mindestens zwei Mitglieder praktizierende Bauern mit einer SAK von 0.7 sind, und
- c) mindestens einem Mitglied des Gemeinderats. Verfügt das auserwählte Gemeinderatsmitglied nicht über das Ortsbürgerrecht, so ist dieses zwar Mitglied der OBLK von Amtes wegen aber erhält kein Stimmrecht und nimmt lediglich eine beratende Funktion ein;
- d) die OBLK konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die OBLK verfügt über folgende Rechte und Pflichten:

- a) sie vertritt die Interessen der Ortsbürgergemeinde und steht dem Gemeinderat beratend zur Seite;
- b) es ist mindestens eine Sitzung pro Quartal vom Präsidenten einzuberufen;
- c) über geführte Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen;
- d) sie kann Forderungen mittels Anträgen an den Gemeinderat stellen;
- e) Budgeteingaben können bis spätestens am 30. Juni dem Gemeinderat bzw. dem Ressortvorsteher Ortsbürgergemeinde mitgeteilt werden;
- f) der Gemeinderat ist verpflichtet, die OBLK in Geschäfte und Belangen der Ortsbürgergemeinde einzuweihen bzw. frühzeitig über neue Entwicklungen zu informieren;
- g) die OBLK-Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

### § 5 Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat

Gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinde werden die nachstehenden Befugnisse (Delegation) dem Gemeinderat übertragen:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr (analog Gemeindeordnung) sowie Einräumung von Rechten an solchen;
- b) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.

### § 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung per 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 18. November 2022 genehmigt und am 28. Dezember 2022 in Rechtskraft erwachsen.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Erwin Gerber

Aline Lorge